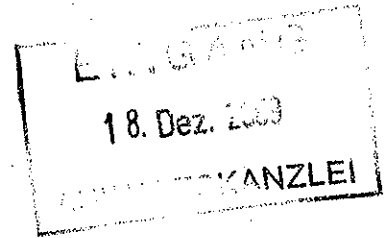


20 W 289/09

26 T 37/09 Landgericht Darmstadt

44 XIV 117/08B Amtsgericht Hannover

Abschrift



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Abschiebungshauptsache
betreffend die Inhaftierung des [REDACTED] zur Sicherung seiner
Abschiebung,

an der hier beteiligt ist:

1. der [REDACTED] Staatsangehörige [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betroffener, Beschwerdeführer
und weiterer Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2008/00699-ii/f

2. der Landrat des Landkreises Northeim, Ordnungsamt-Ausländer-
wesen, Postfach 1363, 37143 Northeim,
Antragsteller, Beschwerdegegner
und weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige
weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts
Darmstadt – 26. Zivilkammer – vom 17.09.2009
am 14.12.2009

b e s c h l o s s e n :

In Abänderung des Beschlusses des Landgerichts wird auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen vom 10.11.2008 bis zum 02.12.2008, 15.00 Uhr, rechtswidrig war.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die antragstellende Behörde zu tragen.

Wert: 3.000,-- EUR

Gründe:

Der Betroffene, der sich aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 04.09.2008 in Abschiebungshaft befand, beantragte mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 10.11.2008 den Haftbeschluss aufzuheben.

Zur Begründung führte er an, die antragstellende Behörde sei für die Beantragung von Haft nicht zuständig gewesen.

Mit Beschluss vom 28.11.2008 (Bl. 75 ff. d. A.) wies das Amtsgericht den Haftaufhebungsantrag zurück. Die ursprüngliche für das Asylverfahren geltende Zuständigkeit des Landkreises Northeim gelte gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 AsylVerfG fort, so dass eine Zuständigkeit für die Antragstellung des Landkreises Northeim bestanden habe.

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen – der zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden war – stellte das Landgericht fest, dass der Beschluss des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 28.11.2008 sowie die Inhaftierung des Betroffenen seit dem 28.11.2008 – dem Tag des ablehnenden Beschlusses des Amtsgerichts – rechtswidrig war.

Mit seiner sofortigen weiteren Beschwerde beantragt der Betroffene - über die Feststellung des Landgerichts hinaus – festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen seit dem 10. November 2008 rechtswidrig gewesen sei. Mit dem Tag der Antragstellung auf Aufhebung der Haft gemäß § 10 FEVG sei festzustellen, dass die vollstreckte Haft rechtswidrig gewesen sei, da der Haftaufhebungsantrag zwischenzeitlich in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit umgestellt worden sei. Soweit das Landgericht auf das Datum des Erlasses des Beschlusses des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 28. November 2008 abstelle, sei dies fehlerhaft, da es ansonsten das Amtsgericht durch Bestimmung des Entscheidungsdatums in der Hand habe, ab welchem Zeitraum die Rechtswidrigkeit festgestellt werden könne.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben und hat auch in der Sache Erfolg.

Im Rahmen des Haftaufhebungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 FEVG ist die Frage zu überprüfen, ob die Anordnung der Freiheitsentziehung für die Zukunft weiter aufrecht zu erhalten ist, denn Gegenstand des Aufhebungsverfahrens ist die Prüfung, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung und Fortsetzung der bisher vollzogenen Sicherungshaft weiter bestehen (Senat OLGR Frankfurt 2006, 83). Gründe für die Aufhebung der Haft können zum einen neue Tatsachen sein aber auch eine unveränderte Sachlage (BGH NJW 2009, 299 ff.; Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, FGG, 15. Aufl., § 31 Rn. 22 m. w. N.).

Aufgrund des vom Betroffenen gestellten Antrags auf Aufhebung der Haft waren die erkennenden Gerichte daher berufen, zu überprüfen, ob die Haftanordnung aufrechterhalten werden kann.

Diese auf neue oder bereits früher vorliegende Umstände gestützte erneute Überprüfung des Sachverhalts hat ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem den erkennenden Gerichte die Frage zur Entscheidung vorliegt. Dies ist im vorliegenden Fall der 10. November 2008 gewesen. Mit zutreffender und ausführlicher Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann – hat das Landgericht festgestellt, dass die antragstellende Behörde für die Haftantragstellung unzuständig war. Da von Amtswegen jederzeit auch die Zuständigkeit der antragstellenden Behörde zu überprüfen ist, was ohne weiteren Zeitaufwand mög-

lich gewesen wäre, führt die sofortige weitere Beschwerde zur Feststellung, dass die Haftanordnung seit dem Tag der Antragstellung gemäß § 10 FEVG, d. h. dem 10.11.2008 rechtswidrig war.

Anhaltspunkte dafür, dass es weiterer Verfahrensschritte zur Ermittlung der Rechtswidrigkeit gegeben hätte, sind nicht ersichtlich.

Da aufgrund der Unzuständigkeit der antragstellenden Behörde kein Anlass zur Stellung eines Haftantrags bestand, waren ihr die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen gemäß § 16 FEVG aufzuerlegen.

Dittrich
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Paul
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Römer
Richterin am Oberlandesgericht